

---

# Stärkung der familiären Solidarität im Alter – Reform des Betreuungsrechts

Herbert Landau

I.

Eine Reform des Betreuungsrechts ist m. E. dringend geboten. Die Rechtspraxis hat sich von wichtigen Prinzipien des Grundgesetzes immer mehr gelöst. Die Verfassung gibt uns aber die Parameter für das Betreuungsrecht selbst vor: auf der einen Seite die Privatautonomie, auf der anderen Seite der besondere Schutz von Ehe und Familie.

Die Privatautonomie ist durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich vorgegeben. Zentrale Inhalte sind die Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben und das Prinzip einer staatsfreien Regelung der rechtlichen Innenbeziehungen der Gesellschaft.

Artikel 6 des Grundgesetzes begründet besondere Schutzpflichten des Staates gegenüber Ehe und Familie. Das Bundesverfassungsgericht hat stets die Familienautonomie betont und hervorgehoben, dass die Familienmitglieder berechtigt sind, ihre Gemeinschaft nach innen in familiärer Verantwortlichkeit und Rücksicht frei zu gestalten (vgl. Beschluss vom 18.9.1989, 2 BvR 1169/89, BVerfGE 80, 81, 92).

Auf die genannten Grundprinzipien sollte deshalb auch das Betreuungsrecht zurückgeführt werden. Die Entwicklung der vergangenen Jahre weist aber in eine gegenläufige Richtung.

Der Staat hat sich in immer mehr Bereiche hineingedrängt, die traditionell im staatsfreien Raum der Familie geregelt wurden. Immer mehr private Bereiche wurden „verrechtlicht“ und der staatlichen Bürokratie unterworfen. Das Ergebnis dieser Politik „fürsorglicher“ Regelungswut und gut gemeinter Bevormundung ist ein doppelt negatives: Zum einen wird die familiäre Solidarität geschwächt und dem Bürger Möglichkeit und Motivation zu eigenverantwortlichem Handeln genommen. Zum anderen wird der Staat dauerhaft überfordert.

## II.

Ein hervorragendes Beispiel für diesen unheilvollen Mechanismus liefert das Betreuungsrecht. Sachlich geht es bei der gesetzlichen Betreuung darum, dass derjenige, der krankheitsbedingt seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann, einen Betreuer erhält. Neben psychisch Kranken und geistig Behinderten betrifft dies vor allem alte Menschen, insbesondere Demente. Die allermeisten dieser Betreuungen (ca. 65 Prozent) werden durch Familienangehörige geführt. Das zeigt, dass das Fundament der Familiensolidarität noch vorhanden ist, gesunde Wurzeln, die wieder mehr Zweige treiben können.

Jedoch auch in diesen Fällen mischt sich der Staat in die Familie ein. Denn auch dann, wenn der Angehörige, der bereit ist, die Betreuung zu übernehmen, von vornherein feststeht, muss dennoch immer ein aufwändiges gerichtliches Verfahren stattfinden, mit einer Anhörung durch den Richter, der Einholung eines medizinischen Gutachtens, der Bestellung eines Verfahrenspflegers etc. Im Verlauf der Betreuung bestehen Berichtspflichten gegenüber dem Gericht und fühlen sich die Betreuer oftmals obrigkeitsstaatlich überwacht und gegängelt.

Hinzu kommt, dass das umständliche Verfahren Geld

verschlingt, welches, solange er leistungsfähig ist, der Betroffene selbst zu zahlen hat, andernfalls der Steuerzahler. (Allein die aus der Staatskasse in Hessen aufgebrachtten Kosten in Betreuungssachen sind von 7,3 Mio. € im Jahre 1996 auf 31,2 Mio. € im Jahre 2003, also um 427 Prozent gestiegen. Die jährliche Steigerungsrate seit dem 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz 1999 beträgt im Durchschnitt ca. 10 Prozent).

Um es noch einmal zu sagen: All dies gilt auch dann, wenn – wie es häufig vorkommt – das Ergebnis des Verfahrens von vornherein feststeht, weil die Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich ist und ein Angehöriger als Betreuer bereitsteht.

Statt für diesen einfachen Fall eine einfache Lösung bereitzuhalten, werden Betroffene wie Betreuer demotiviert und diese wie der Staat erheblich finanziell belastet.

### III.

Die Justizminister der Bundesländer haben über den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Reform des Betreuungsrechts eingebracht. Dieser setzt darauf, die Prinzipien des Grundgesetzes, nämlich Privatautonomie und den Schutz von Ehe und Familie, auch im Betreuungsrecht wieder zur Geltung zu bringen.

Dies geschieht zunächst durch eine Stärkung des – bereits bestehenden – Rechtsinstituts der Vorsorgevollmacht. Durch eine solche Vollmacht bestimmt der Vollmachtgeber im Rahmen seiner freien Gestaltungsmacht einen Bevollmächtigten, der – wie sonst ein gesetzlicher Betreuer – seine Angelegenheiten wahrnimmt, wenn er selbst hierzu nicht mehr in der Lage ist. Das Ziel ist, möglichst viele Menschen zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht zu motivieren und so ein staatliches Betreuungsverfahren überflüssig zu machen.

Dies stärkt die Privatautonomie und drängt die staatliche Einmischung in persönliche Angelegenheiten zurück. Da in aller Regel Familienangehörige bevollmächtigt werden, wird so auch der familiäre Zusammenhalt gestärkt.

Allerdings werden auch in Zukunft nicht alle Menschen von sich aus aktiv werden und eine Vorsorgevollmacht ausstellen. Hier gilt es verstärkt aufzuklären, vielleicht auch Anreizsysteme zu schaffen.

Der Bundesratsentwurf zur Reform des Betreuungsrechts geht daher noch einen entscheidenden Schritt weiter: Er sieht für bestimmte Bereiche eine gesetzliche Vertretungsbefugnis von Ehegatten und nahen Angehörigen vor.

Im Einzelnen ist u. a. Folgendes vorgesehen:

In der Gesundheitssorge wird ein gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten sowie zwischen Kindern und Eltern eingeführt. Dies betrifft insbesondere alle Erklärungen im Zusammenhang mit einer ärztlichen Behandlung einschließlich von Entscheidungen im Krankenhaus und am Lebensende.

Hiermit werden die autonome Gestaltungsmacht innerhalb der Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes und die überwiegende Meinung in der Bevölkerung abgebildet. Denn die bisherige Rechtslage ist folgende: Bei wichtigen Entscheidungen über einen Patienten, der sich selbst nicht mehr äußern kann, dürfen auch nächste Angehörige, wie Ehepartner oder Kinder, nicht mehr als andere „mitreden“, und zwar bei der objektiven Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens. Anderes gilt auch für Ehepartner und Kinder nur, wenn sie durch ein staatliches Betreuungsverfahren zum rechtlichen Betreuer bestellt sind. Die meisten Menschen wissen dies gar nicht. Werden sie vom Arzt über die Rechtslage aufgeklärt, reagieren sie oft mit Zorn und Unverständnis.

Die geplante Gesetzesänderung ist daher überfällig. Mit ihr zieht sich der Staat aus diesem Intimbereich der Bürger zurück, soweit seine Einmischung nicht nötig ist. Das aufwändige und teure Betreuungsverfahren entfällt. Die familiäre Solidarität, insbesondere im Alter, wird gestärkt und natürlich auch gefordert. Allerdings wird niemand verpflichtet, die Vertretungsbefugnis auch in Anspruch zu nehmen: Immer wenn es irgendwelche Schwierigkeiten gibt – insbesondere natürlich wenn der Betroffene dies wünscht oder zuvor verfügt hat – oder wenn kein Angehöriger zur Verfügung steht, findet wie bisher ein staatliches Betreuungsverfahren statt.

Zusätzlich zu dieser Vertretungsmacht im Gesundheitsbereich ist – allerdings nur zwischen Ehegatten – eine Vertretungsbefugnis in bestimmten Vermögensangelegenheiten des täglichen Lebens vorgesehen.

Ziel dieser Regelung ist es, den Betroffenen und ihren Familien die Belastungen eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens zu ersparen – vor allem in Fällen von nur vorübergehender Betreuungsbedürftigkeit (z. B. nach einem Schlaganfall bis zur erfolgten Rehabilitation) oder aber am Lebensende, wenn der Betroffene etwa noch für einige Wochen ins Krankenhaus kommt. Selbstverständlich ist diese gesetzliche Vertretungsmacht eng begrenzt, sowohl hinsichtlich der Art der Vertretungsberechtigung als auch des Vertretungsumfangs (vgl. § 1358 Abs. 2, 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts, BT-Drucksache 15/2494).

#### IV.

Nachdem der Bundesrat die vorgestellten – und weitere – Änderungen des Betreuungsrechts im Dezember 2003 einstimmig beschlossen hat, liegen sie nun dem Bundestag zur Entscheidung vor. In der mittlerweile entbrannten Dis-

kussion sind die Vorschläge sehr umstritten. Die Vorwürfe gegen den Entwurf lauten unter anderem:

Die vorgesehene gesetzliche Vertretungsmacht „basiere auf einem Gesellschaftsbild, das die gesellschaftliche Realität und die Vorstellungen der Bevölkerung nicht widerspiegeln“ (Stellungnahme der örtlichen Betreuungsstellen in Nordrhein-Westfalen),

und sie beruhe auf einem nicht mehr zeitgemäßen Verständnis von Gesellschaft (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.) und Familie (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. Deutscher Caritasverband).

Wie dargelegt, ist das Gegenteil der Fall. Der Gesetzentwurf ist ausgesprochen modern. Er verwirklicht in konsequenter Weise das grundgesetzlich vorgegebene Prinzip der Subsidiarität der staatlichen Einmischung in die Gestaltung der Lebensverhältnisse des Einzelnen, insbesondere innerhalb der Familie. Der Entwurf schafft den Freiraum für familiäre Entscheidungen, fordert und fördert ein Zusammenhalten der Generationen.

Der Staat wird finanziell entlastet und aus den intimen Verhältnissen der Bürger herausgehalten, wo seine Einmischung nicht notwendig ist. Die Rückbesinnung auf Grundlagen unseres Rechtssystems – Privatautonomie und Schutz von Ehe und Familie – schafft die Voraussetzungen für die Modernisierung unseres Betreuungsrechts.